

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2013

Nr. 2013/2249

Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

1. Ausgangslage

Das eidgenössische Parlament hat am 17. Dezember 2010 dem neuen Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz; RiskG) zugestimmt. Das Gesetz regelt bestimmte gewerbsmässig angebotene Outdoor-Aktivitäten, die im Gebirge sowie an Bächen und Flüssen betrieben werden und geht auf eine parlamentarische Initiative zurück, die im Juni 2000 im Nachgang zu schweren Unfällen im Berner Oberland (Canyoning-Unglück Saxetbach) eingereicht worden war. Der Bundesrat hat am 30. November 2012 der dazugehörigen Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; RiskV) zugestimmt.

Am 1. Januar 2014 treten das RiskG und die RiskV in Kraft, wobei der Vollzug den Kantonen obliegt.

2. Erwägungen

2.1 Kooperation zwischen den Kantonen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und dem Kanton Bern

Der Kanton Solothurn ist nach einer ersten Analyse zum Schluss gelangt, dass die Organisation des Vollzugs angesichts der im Kanton Solothurn zu erwartenden sehr geringen Anzahl auszustellender Bewilligungen schwierig und unverhältnismässig aufwändig werden dürfte. Daher hat der Kanton Solothurn bereits im Frühjahr 2012 bei der Nordwestschweizer Regierungskonferenz angeregt, eine Zusammenarbeit unter den Nordwestschweizer Kantonen bzw. mit dem Kanton Bern zu prüfen. Der Kanton Bern hat in der Folge in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen für diese einen einheitlichen Vertrag ausgearbeitet, gemäss welchem er Gesuche um Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss RiskG behandelt.

In sämtlichen Kantonen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz ist die Vertragslösung mit dem Kanton Bern auf positive Reaktionen gestossen, was als Erfolg in der regionalen Zusammenarbeit gewertet werden kann.

Nebst den Nordwestschweizer Kantonen beabsichtigt auch der Kanton Genf eine Vertragslösung mit dem Kanton Bern zu realisieren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Verträge zum RiskG am 14. November 2013 genehmigt. Die bernische Regierung hat damit ihrerseits grünes Licht gegeben, dass der Kanton Bern den Vollzug des RiskG für die Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Genf übernimmt. In einem weiteren Schritt obliegt es den Regierungen der jeweiligen Kantone, den Vertrag mit dem Kanton Bern zu genehmigen.

2.2 Fachwissen und professionelle Strukturen des Kantons Bern

Im Kanton Bern sind rund 400 Bergführerinnen und Bergführer tätig und gegen zehn Firmen bieten Outdoor- und Adventure-Aktivitäten an. Im Kanton Bern ist das Amt für Wirtschaft (nachfolgend beco) Bewilligungsbehörde. Es verfügt über die erforderlichen Strukturen und das erforderliche Fachwissen für den Vollzug des RiskG. Das Bundesrecht regelt zudem abschliessend, für welche Tätigkeiten eine Bewilligung erforderlich ist und wie die Bewilligungen ausgestaltet sind. Es gibt keine kantonalen Besonderheiten, weshalb die Übertragung der Aufgabe an den Kanton Bern keine besonderen Schwierigkeiten bieten dürfte.

Im Kanton Solothurn fallen voraussichtlich nur einzelne Bewilligungen an, die mengenmässig gegenüber den Berner Fällen deutlich untergeordnet sind. Die untergeordnete Bedeutung der Bewilligungspflicht für den Kanton Solothurn zeigt sich auch darin, dass der Kanton Bern, obwohl er Gesuche für zusätzlich sechs Kantone behandeln wird, keine Anpassung der bestehenden Strukturen als notwendig erachtet; weder personell noch in der IT-Anwendung.

2.3 Auswirkungen für die Gesuchsteller

Der Gesuchsteller hat sein Gesuch beim jeweiligen Sitzkanton einzureichen, sprich vorliegend beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (nachfolgend AWA) des Kantons Solothurn. Das AWA überweist das Gesuch zwecks Behandlung dem im Kanton Bern zuständigen beco. Das Bundesrecht umschreibt das Bewilligungsverfahren abschliessend, weshalb das beco bei der Prüfung der Bewilligungen direkt Bundesrecht anwendet. Das beco erlässt sodann im Namen des AWA eine Bewilligungsverfügung, welche nach solothurnischem Recht angefochten werden kann. Die Auslagerung der Behandlung von Gesuchen in den Kanton Bern bringt folglich keine negativen Auswirkungen für die Gesuchsteller mit sich. Im Gegenteil: Aufgrund des vorhandenen Fachwissens des beco ist damit zu rechnen, dass Gesuche kostengünstiger und schneller behandelt werden. Die Professionalisierung des Bewilligungswesens wird sich gesamthaft betrachtet sowohl für den Gesuchsteller als auch für den Kanton Solothurn positiv auswirken.

2.4 Kosten

Der Vertrag ist für den Kanton Solothurn kostenneutral. Zwar werden keine Gebühren eingenommen, jedoch fallen auch keine zusätzlichen Infrastruktur- und Personalkosten an.

3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Vertrag über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern wird zugestimmt.

- 3.2 Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, den Vertrag über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vertrag über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Departemente (6)
Gerichtsverwaltung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Vertragsbuch)
Kanton Bern, Amt für Berner Wirtschaft (beco), Laupenstrasse 22, 3011 Bern